

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EG in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG (nachfolgend: RL 2023/2673) verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1, bis zum 19. Dezember 2025 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, um der Richtlinie nachzukommen. Die mitgliedstaatlichen Umsetzungsvorschriften sind nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie ab dem 19. Juni 2026 anzuwenden. Ziel dieser Richtlinie ist in erster Linie die Gewährleistung eines durchgehend hohen Verbraucherschutzniveaus im gesamten Binnenmarkt. Um allen Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Union ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und um einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen, ist eine vollständige Harmonisierung notwendig.

Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (nachfolgend: RL 2024/825) verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, bis zum 27. März 2026 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, um der Richtlinie nachzukommen. Die mitgliedstaatlichen Umsetzungsvorschriften sind nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie ab dem 27. September 2026 anzuwenden. Ziele dieser Richtlinie sind insbesondere, den Verbraucher zur Förderung nachhaltigen Konsums in die Lage zu versetzen, besser informierte geschäftliche Entscheidungen zu treffen, Praktiken zu beseitigen, die die nachhaltige Wirtschaft schädigen und Verbraucher daran hindern, nachhaltige Konsumententscheidungen zu treffen, sowie eine bessere und kohärentere Anwendung des Verbraucherrechtsrahmens der Union sicherzustellen.

Mit diesem Entwurf sollen diejenigen Teile der Richtlinien 2023/2673 und 2024/825 umgesetzt werden, durch die die RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher (nachfolgend: Verbraucherrechte-RL) geändert und ergänzt wurde.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 12 beitragen, nachhaltig zu produzieren und zu konsumieren.

B. Lösung

Um die Verbraucherrechte-RL wie durch die RL 2023/2673 und 2024/825 vorgegeben umzusetzen, müssen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die auf diese Richtlinie zurückzuführen sind, geändert

und ergänzt werden. Dabei soll insbesondere eine elektronische Widerrufsfunktion, auch in Bezug auf Waren und Dienstleistungen, eingeführt werden und das sogenannte ewige Widerrufsrecht eingeschränkt werden. Darüber hinaus sind Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz erforderlich, um die Richtlinie umzusetzen.

C. Alternativen

Eine Alternative zu der im Entwurf vorgesehenen Umsetzung der Richtlinien durch Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche besteht aufgrund der unionsrechtlichen Umsetzungspflicht nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Neuregelungen ergeben keine Veränderung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Neuregelungen bewirken keine Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands der Wirtschaft. Der Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 101 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neuregelungen bewirken keine Veränderung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 312 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. notariell beurkundete Verträge mit Ausnahme von Fernabsatzverträgen über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung (Finanzdienstleistungen); für Verträge, für die das Gesetz die notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer Vertragserklärung nicht vorschreibt, gilt dies nur, wenn der Notar darüber belehrt, dass die Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 und das Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 entfallen,“.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Verträge über soziale Dienstleistungen wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege,

5. Verträge über die Vermietung von Wohnraum,“.

cc) In Nummer 12 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

dd) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

¹⁾ Die Artikel 1, 3 und 5 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG (ABl. L, 2023/2673, 28.11.2023). Die Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024).

„14. Verträge über die Beförderung von Personen; hier findet auch § 312a Absatz 5 Anwendung.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Auf Verträge über soziale Dienstleistungen (Absatz 2 Nummer 4) und auf Verträge über die Vermietung von Wohnraum (Absatz 2 Nummer 5) sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels zudem folgende Vorschriften anzuwenden:

1. die §§ 312b und 312c Absatz 1 und 2 hinsichtlich der dort geregelten Begriffsbestimmungen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen,
2. § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Pflicht zur Information über das Widerrufsrecht,
3. § 312g über das Widerrufsrecht.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Begründung eines Mietverhältnisses über Wohnraum anzuwenden, wenn der Mieter die Wohnung zuvor besichtigt hat.

(4) Auf Verträge über Versicherungen sowie auf Verträge über deren Vermittlung sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur § 312a Absatz 3 bis 6 anzuwenden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung (Finanzdienstleistungen)“ durch das Wort „Finanzdienstleistungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 312a Absatz 5 ist daneben auf jeden Vorgang anzuwenden.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 wird Absatz 6.

f) Absatz 8 wird aufgehoben.

2. Dem § 312a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Verbraucher vom Unternehmer in Kenntnis zu setzen, wenn der Anruf aufgezeichnet wird oder aufgezeichnet werden könnte.“

3. § 312l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

4. § 356 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen gilt Satz 2 nicht, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht nach Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belehrt wurde.“

5. Nach § 356 wird folgender § 356a eingefügt:

„§ 356a

Elektronische Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen

(1) Bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Schnittstelle geschlossen werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Online-Schnittstelle eine Widerrufserklärung abgeben kann, indem er eine Widerrufsfunktion benutzt. Die Widerrufsfunktion muss gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Schnittstelle ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.

(2) Die Widerrufsfunktion muss dem Verbraucher ermöglichen, eine Widerrufserklärung an den Unternehmer zu übermitteln und dem Unternehmer in oder mit der Widerrufserklärung folgende Informationen zu geben:

1. den Namen des Verbrauchers,
2. Angaben zur Identifizierung des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte,
3. Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll.

(3) Sobald der Verbraucher die Informationen nach Absatz 2 eingefügt hat, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu ermöglichen, seine Widerrufserklärung und die Informationen dem Unternehmer mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln. Diese Bestätigungsfunktion muss gut lesbar und mit „Widerruf bestätigen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher, wenn dieser die Bestätigungsfunktion aktiviert hat, auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält.

(5) Die Widerrufserklärung des Verbrauchers gilt als dem Unternehmer innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn er die Widerrufserklärung nach Absatz 3 vor Ablauf dieser Frist über die Widerrufsfunktion versandt hat.“

6. Der bisherige § 356a wird § 356f.
7. In § 496 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie über die Kontaktdaten des neuen Gläubigers nach Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 312j Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „Nummer 1, 5 bis 7, 8, 14 und 15“ durch die Wörter „Nummer 1, 5 bis 8, 11a, 14 und 15“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 46b Absatz 3 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Anlage 2“ die Wörter „sowie gegebenenfalls über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. darüber, dass der Verbraucher, wenn er das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er vom Unternehmer ausdrücklich schon die Erbringung vertraglicher Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat, dem Unternehmer einen angemessenen Betrag nach § 357a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schuldet
 - a) für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen, für die der Vertrag die Zahlung eines Preises vorsieht oder
 - b) für die bis zum Widerruf erfolgte Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in nicht bestimmten Mengen oder in nicht begrenztem Umfang oder von Fernwärme.“
3. Artikel 246b wird wie folgt gefasst:

„Artikel 246b

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

§ 1

Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe vor dessen Willenserklärung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail- Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer beziehungsweise gegebenenfalls der Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, anbietet,
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer sowie gegebenenfalls an den Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, zu richten,
4. wenn der Unternehmer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
5. soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde,
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung,
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren, und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall,
9. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist,
10. gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss

hat, und einen Hinweis, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,

11. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
12. etwaige Beschränkungen des Zeitraums, während dessen die gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind,
13. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,
14. etwaige spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden,
15. wenn ökologische oder soziale Faktoren in die Anlagestrategie der Finanzdienstleistung eingebunden werden, Informationen über ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden,
16. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts,
17. die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat,
18. Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden,
19. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Schnittstelle geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
20. etwaige Vertragsklauseln, die das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen,
21. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet,
22. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang,
23. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die

Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn in Bezug auf den abzuschließenden Vertrag über Finanzdienstleistungen bereits nach anderen Vorschriften vorvertragliche Informationspflichten zu erfüllen sind. Informationspflichten nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sind keine Informationspflichten nach Satz 1. Enthalten die anderen Vorschriften keine Informationen zum Widerrufsrecht, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe von Absatz 1 Nummer 16 über das Bestehen oder Nichtbestehens eines solchen Rechts zu informieren.

(3) Bei einem Telefongespräch hat der Unternehmer nur die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1, 6, 7, 11 und 16 zur Verfügung zu stellen, bevor der Verbraucher durch den Vertrag gebunden ist. Er hat den Verbraucher über Art und Verfügbarkeit der übrigen in Absatz 1 genannten Informationen zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2

Formale Anforderungen

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die Informationen nach § 1 Absatz 1 sowie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Verbrauchern mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen, sind bei Fernabsatzverträgen diese Informationen auf Verlangen in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung zu stellen. Im Falle des § 1 Absatz 3 sind dem Verbraucher die übrigen Informationen nach § 1 Absatz 1 unverzüglich nach Abschluss des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden bei einem Fernabsatzvertrag die Informationen nach § 1 Absatz 1 weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher durch den Vertrag gebunden ist, bereitgestellt, hat der Unternehmer den Verbraucher an die Möglichkeit des Widerrufs nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie an das Verfahren für den Widerruf zu erinnern. Diese Erinnerung ist dem Verbraucher zwischen einem und sieben Tagen nach Abschluss des Fernabsatzvertrages auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

(3) Werden die Informationen nach § 1 Absatz 1 auf elektronischem Wege bereitgestellt, kann der Unternehmer diese schichten; dies gilt nicht für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1, 6, 7, 11 und 16 genannten Informationen. Im Falle der Schichtung muss es möglich sein, die in § 1 Absatz 1 genannten Informationen in einem einzigen Dokument einzusehen, zu speichern und auszudrucken. Der Unternehmer hat dem Verbraucher alle in § 1 Absatz 1 genannten Informationen vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Angemessene Erläuterungen

(1) Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages kostenfrei auf einem dauerhaften Datenträger

angemessene Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird zu beurteilen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entsprechen. Hierzu hat der Unternehmer

1. die vorvertraglichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 zu übermitteln,
2. die Hauptmerkmale des angebotenen Vertrags, einschließlich möglicher Nebenleistungen, zu erläutern sowie
3. auf die besonderen Folgen hinzuweisen, die sich aus dem angebotenen Vertrag für den Verbraucher ergeben können, gegebenenfalls einschließlich der Folgen bei Zahlungsausfall und Zahlungsverzug.

Bei einem Telefongespräch findet § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn für den abzuschließenden Vertrag über Finanzdienstleistungen bereits nach anderen Vorschriften angemessene Erläuterungen bereitzustellen sind.

(3) Verwendet der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen Online-Tools, kann der Verbraucher vor Vertragsschluss sowie in begründeten Fällen auch nach Vertragsschluss menschliches Eingreifen verlangen.“

4. Artikel 246e § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. der Verbraucher nicht nach § 312a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kenntnis gesetzt wird,“.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

d) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. dem Verbraucher entgegen Artikel 246b § 3 Absatz 3 keine Unterstützung durch menschliches Eingreifen bereitgestellt wird,“.

e) Nummer 12 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) eine empfangene Leistung dem Verbraucher nicht nach § 355 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 1 bis 3 oder mit § 357b Absatz 1 und 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgewährt wird oder“.

f) In Nummer 14 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

g) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. eine elektronische Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes, nicht oder nicht nach Maßgabe von § 356a Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt wird oder wenn dem Verbraucher keine Eingangsbestätigung nach Maßgabe von § 356a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übermittelt wird, oder“.

5. In Artikel 247 § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie in § 11 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
6. Artikel 248 § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt bei Fernabsatzverträgen nicht für die in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 10 bis 14, 16 und 23 und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nicht für die in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 16 genannten Informationspflichten.“

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Gestaltungshinweis [3] wird wie folgt gefasst:

„[3] Wenn Sie dazu verpflichtet sind, eine Funktion bereitzustellen, mit der der Verbraucher den online geschlossenen Vertrag widerrufen kann, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [Internetadresse oder anderen geeigneten Hinweis darüber eingeben, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist] ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.“ Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.““

- b) In Gestaltungshinweis [6] wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„Im Falle eines Vertrags, der die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme zum Gegenstand hat, fügen Sie Folgendes ein:“.

8. Die Anlagen 3 bis 3b werden aufgehoben.

9. Anlage 6 Teil B wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt „11. Sonstige Rechte des Kreditnehmers“ Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Kreditvertrag im Rahmen eines Fernabsatzgeschäfts angeboten und besteht kein Widerrufsrecht nach § 495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist der Verbraucher darüber zu unterrichten, ob er über ein Widerrufsrecht nach § 312g des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfügt oder nicht.“

- b) In Abschnitt „14. Weitere Angaben“ Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 17“ durch die Angabe „Nummer 21“ ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 246 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 5d ersetzt:

„5. das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren und seine wichtigsten Elemente, einschließlich seiner Dauer von zwei Jahren, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Mitteilung, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 22a Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/825 (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024) geändert worden ist, festgelegt hat,

5a. wenn der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie für die gesamte Ware ohne zusätzliche Kosten und mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gewährt und diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt, die Information, dass für diese Ware eine solche Garantie gilt, deren Dauer und einen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 22a Absatz 4 der Richtlinie 2011/83/EU festgelegt hat,

5b. das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen,

5c. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien,

5d. für Waren mit digitalen Elementen, für digitale Inhalte und für digitale Dienstleistungen die Mindestdauer, ausgedrückt als Zeitraum oder durch Angabe eines Datums, für die der Hersteller oder der Anbieter Softwareaktualisierungen bereitstellt, sofern der Hersteller oder der Anbieter dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt,“.

b) In Nummer 7 wird das Wort „und“ gestrichen.

c) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. gegebenenfalls den auf der Grundlage von auf Unionsebene festgelegten harmonisierten Anforderungen ermittelten Reparierbarkeitswert der Waren und

10. wenn Nummer 9 nicht anwendbar ist und sofern der Hersteller dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt, Informationen über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich sind, über die Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen sowie über Reparatursbeschränkungen.“

2. Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, einschließlich, sofern verfügbar, umweltfreundlicher Liefermöglichkeiten, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer verpflichtet, die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,“.

b) Nummer 11 wird durch die folgenden Nummern 11 bis 11c ersetzt:

„11. das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren und seine wichtigsten Elemente, einschließlich seiner Mindestdauer von zwei Jahren, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Mitteilung, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 22a Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU festgelegt hat,

11a. wenn der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie ohne zusätzliche Kosten für die gesamte Ware und mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gewährt und diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt, die Information, dass für diese Ware eine solche Garantie gilt, deren Dauer und einen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 22a Absatz 4 der Richtlinie 2011/83/EU festgelegt hat,

11b. einen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen,

11c. für Waren mit digitalen Elementen, für digitale Inhalte und für digitale Dienstleistungen die Mindestdauer, ausgedrückt als Zeitraum oder durch Angabe eines Datums, für die der Hersteller oder der Anbieter Softwareaktualisierungen bereitstellt, sofern der Hersteller oder der Anbieter dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt,“.

c) In Nummer 18 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

d) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Die folgenden Nummern 20 und 21 werden angefügt:

„20. gegebenenfalls den auf der Grundlage von auf Unionsebene festgelegten harmonisierten Anforderungen ermittelten Reparierbarkeitswert der Waren und

21. wenn Nummer 20 nicht anwendbar ist und sofern der Hersteller dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt, Informationen über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich

sind, über die Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen sowie über Reparatureinschränkungen.“

Artikel 5

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zur Anlage die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer“ durch die Wörter „Vor Abschluss des Versicherungsvertrages hat der Versicherer den Versicherungsnehmer“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind zu beachten:

1. die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist,
2. die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/825 (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024) geändert worden ist,
3. die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19; L 222 vom 17.8.2016, S. 114), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 (ABl. L, 2024/896, 20.3.2024) geändert worden ist,
4. die technischen Durchführungsstandards, die die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach der Richtlinie (EU) 2016/97 erarbeitet und die von der Kommission der Europäischen Union nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48), die zuletzt

durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, erlassen worden sind, und

5. die delegierten Rechtsakte, die von der Kommission nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97, jeweils in Verbindung mit Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/97, erlassen worden sind.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Fernabsatzverträge im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Vertragsschluss. Sie beginnt jedoch nicht, bevor folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, und
2. eine Belehrung über das Bestehen des Widerrufsrechts nach Absatz 1, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Namens und der ladungsfähigen Anschrift desjenigen, dem gegenüber der Widerruf zu erklären ist, und des Betrags, den der Versicherungsnehmer gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts.“

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2.

(4) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nicht gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 über sein Widerrufsrecht nach Absatz 1 belehrt wurde.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind auf Fernabsatzverträge im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden; dies gilt nicht für Fernabsatzverträge über Lebensversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Absatz 1 aus, hat der Versicherer diesem unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Widerrufs nur den auf die Zeit nach dem Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer

1. in der Belehrung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und
2. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht erfüllt, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; bei einem Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Versicherer in diesem Fall die gezahlten Prämien vollständig zu erstatten. Hat der Versicherungsnehmer vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen, hat der Versicherer abweichend von Satz 2 die bis zum Zugang des Widerrufs gezahlten Prämien nicht zu erstatten; bei einem Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Versicherer in diesem Fall abweichend von Satz 2 die bis zum Zugang des Widerrufs gezahlten Prämien nur in Höhe des Betrages zu erstatten, der die in Anspruch genommenen Leistungen übersteigt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Versicherungsnehmer dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.“

6. § 152 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Im Fall des § 9 Satz 2“ durch die Wörter „Sind die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht erfüllt,“ ersetzt.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 8 Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Abschnitt 1 wird nach dem Satz „Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.“ folgender Satz eingefügt:

„Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.“

- c) In Gestaltungshinweis ⁹ wird der Satz „Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.“ durch den Satz „Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1, 3 und 5 treten am 19. Juni 2026 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 27. September 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Entwurf sollen in erster Linie Vorgaben folgender Richtlinien umgesetzt werden:

- Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EG in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG (nachfolgend: RL 2023/2673) sowie
- Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (nachfolgend: RL 2024/825), soweit die Vorgaben Änderungen der RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher (nachfolgend: Verbraucherrechte-RL) betreffen .

Die Umsetzung hat bis zum 19. Dezember 2025 (Umsetzung der Vorgaben der RL 2023/2673) beziehungsweise bis zum 27. März 2026 (Umsetzung der Vorgaben der RL 2024/825) zu erfolgen.

Wesentliche Änderungen, die mit diesem Entwurf umgesetzt werden sollen, betreffen die Anpassungen der Verbraucherrechte-RL im Hinblick auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge. Das betrifft vor allem die Einführung einer elektronischen Widerrufsfunktion bei sämtlichen Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Schnittstelle geschlossen werden. Diese Regelung ist auf Betreiben der Bundesregierung in die Verbraucherrechte-RL hineinverhandelt worden. Darüber hinaus wird das Widerrufsrecht im Versicherungsvertragsgesetz nach Maßgabe der umzusetzenden RL 2023/2673 einheitlich geregelt.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 12 beitragen, nachhaltig zu produzieren und zu konsumieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In Umsetzung der durch die RL 2023/2673 und die RL 2024/825 erfolgten Änderungen der Verbraucherrechte-RL sind das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) und das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu ändern.

1. Änderungen im BGB

Mit dem Gesetz werden neben kleineren Änderungen und Anpassungen insbesondere folgende Regelungen im BGB getroffen:

a) Einschränkung des „ewigen Widerrufsrechts“

Für Finanzdienstleistungen wird das Problem der „ewigen Widerrufsmöglichkeit“ weitgehend entschärft. Derzeit kann der Vertrag über Finanzdienstleistungen grundsätzlich „endlos“ widerrufen werden, wenn die Widerrufsbelehrung einen Fehler enthält, aber über die „Basics“ der Widerrufsmöglichkeit belehrt wurde. Künftig wird ein Widerruf höchstens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss möglich sein. Umgesetzt wird das mit den in Artikel 1 Nummer 4 b des Entwurfs vorgesehenen Änderungen in § 356 BGB.

b) Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion

Die mit Erlass der RL 2023/2673 erfolgte Einführung einer elektronischen Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Schnittstelle geschlossen werden, wird in Artikel 1 Nummer 5 dieses Entwurfs geregelt. Es soll künftig ein neuer § 356a BGB eingeführt werden. Die Verpflichtung zur Einführung des sogenannten elektronischen Widerrufsbuttons gilt dabei nicht nur für Fernabsatzverträge für Finanzdienstleistungen, sondern auch für Fernabsatzverträge über andere Waren und Dienstleistungen, für die in der Verbraucherrechte-RL ein Widerrufsrecht vorgesehen ist.

2. Änderungen im EGBGB

Die Änderungen im EGBGB betreffen vor allem die in Umsetzung der RL 2023/2673 erforderlichen Anpassungen der vorvertraglichen Informationspflichten in Artikel 246b EGBGB. Die Anpassungen werden im Wesentlichen in Artikel 3 dieses Entwurfs vorgenommen. Dabei soll Artikel 246b EGBGB insgesamt neu strukturiert werden. Hinsichtlich der Informationspflichten wird in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 8 und 9 EGBGB neu geregelt, dass über die Konsequenzen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen zu informieren ist, beziehungsweise ein Hinweis gegeben werden muss, wenn der Preis auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist. Zudem ist der Unternehmer künftig verpflichtet, über ökologische oder soziale Faktoren zu informieren (Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 15 EGBGB). Darüber hinaus wird in Artikel 246b § 3 EGBGB nach dem Vorbild der RL 2008/48/EG (Verbraucherkredit-RL) und der RL 2014/17/EU (Wohnimmobilienkredit-RL) eine Regelung zu „Angemessenen Erläuterungen“ geschaffen. Damit der Verbraucher die angebotene Finanzdienstleistung und die vorvertraglichen Informationen versteht, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher mit angemessenen Erläuterungen zu dem angebotenen Vertrag zu unterstützen. Damit soll dem Verbraucher eine informierte Vertragsabschlussentscheidung ermöglicht werden. Zudem soll ein Verbraucher gemäß Artikel 246b § 3 Absatz 3 EGBGB künftig die Möglichkeit haben, zusätzlich „menschliches Eingreifen“ zu verlangen.

In Artikel 2 und 4 des Entwurfs wird den Vorgaben der RL 2024/825 Rechnung getragen. Das betrifft unter anderem Ergänzungen der Informationspflichten in Bezug auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren, gewerbliche Haltbarkeitsgarantien für Waren, Mindestdauern von Softwareaktualisierungen oder gegebenenfalls den Reparierbarkeitswert einer Ware.

Darüber hinaus wird in Umsetzung der RL 2023/2673 Artikel 246e EGBGB angepasst und um weitere Sanktionsvorschriften ergänzt. Im nationalen Recht wird Artikel 3 Absatz 1b Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 24 der Verbraucherrechte-RL in Artikel 246e EGBGB umgesetzt. Der Katalog des Artikels 246e § 1 Absatz 2 EGBGB wird um die Fälle ergänzt, in denen gegen eine der dort genannten Vorschriften im Kontext eines Finanzdienstleistungsfernabsatzvertrags verstoßen wird.

3. Änderungen im VVG

Die Änderungen im VVG betreffen vor allem die in Umsetzung der RL 2023/2673 erforderlichen Anpassungen hinsichtlich des Widerrufsrechts, insbesondere zur Einführung einer

elektronischen Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen, zur Einschränkung des „ewigen Widerrufsrechts“ sowie zur Ausnahme von Fernabsatzverträgen aus den Regelungen über die Musterwiderrufsbelehrung. Daneben werden spezifische Rechtsfolgen eines Widerrufs nach § 9 Absatz 1 Satz 2 VVG an die für diesen Fall im BGB geregelten Rechtsfolgen bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen angeglichen. Zugunsten der Vereinheitlichung der Regelungen über den Widerruf wird das Widerrufsrecht auch bei Abschluss von Lebensversicherungen bzw. bei nicht im Fernabsatz abgeschlossenen Versicherungen entsprechend beschränkt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Eine Alternative zu den in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinien durch Änderung des BGB, des EGBGB und des VVG besteht aufgrund der unionsrechtlichen Umsetzungspflicht nicht. Im VVG wird zur Vereinheitlichung der Regelungen über den Widerruf das Widerrufsrecht auch bei Abschluss von Lebensversicherungen bzw. bei nicht im Fernabsatz abgeschlossenen Versicherungen entsprechend beschränkt.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1 und 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Artikel 3 und 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht), für Artikel 3 Nummer 4 ergänzend aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Für Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft, privatrechtliches Versicherungswesen). Die Einheitlichkeit des Versicherungsvertragsrechts, das Teil des Schuldrechts ist, ist die Grundlage der rechtlichen Gestaltung des Wirtschaftslebens im Bereich des Versicherungswesens und daher für den Wirtschaftsstandort Deutschland unverzichtbar. Eine bundesgesetzliche Regelung dieser in sich geschlossenen Rechtsmaterie aufgrund des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ist deshalb zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf für die Gewährleistung eines durchgehend hohen Verbraucherschutzniveaus sorgt und Verbraucherinnen und Verbraucher zur Förderung nachhaltigen Konsums in die Lage versetzt, besser informierte geschäftliche und nachhaltige Entscheidungen zu treffen, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 12 „Für nachhaltigen Konsum und Produktionsmuster zu sorgen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 12.6 die Ermutigung von Unternehmen zur Einführung nachhaltiger Praktiken und nachhaltiger Berichterstattung. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er unter anderem dazu beiträgt, dass Unternehmen dazu verpflichtet werden, Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend zu informieren und sie somit bei nachhaltigen Entscheidungsprozessen zu unterstützen. Zudem wird durch die Einführung elektronischer Widerrufsmöglichkeiten die Nutzung der Papierform reduziert.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10, welches in seinen Zielvorgaben 10.2 und 10.3 verlangt, bis 2030 alle Menschen unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Status zu Selbstbestimmung zu befähigen, Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er dazu beiträgt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher neben einer Aufklärung durch umfassende vorvertragliche Informationen nunmehr zusätzlich auch angemessene Erläuterungen verlangen, so dass sie noch besser in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob der angebotene Fernabsatzvertrag ihren Bedürfnissen und ihrer finanziellen Situation entspricht.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Die Neuregelungen ergeben keine Veränderung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion; § 356a BGB-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
210 000	0	0	240	0	50 400
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					50 400

Durch die Rechtsänderung werden Unternehmen, die mit Verbrauchern Fernabsatzverträge über eine Online-Schnittstelle schließen, verpflichtet, eine elektronische Widerrufsfunktion vorzuhalten. Die vorgesehene Widerrufsfunktion muss einfach zu finden, gut sichtbar und verfügbar sein.

Betroffen von der Regelung sind alle Unternehmen, die mit Verbrauchern Fernabsatzverträge über eine Online-Schnittstelle schließen und zwar unabhängig davon, ob die Fernabsatzverträge sich auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen oder auf andere Waren oder Dienstleistungen beziehen. Wie viele Unternehmen von der Rechtsänderung betroffen sind, kann lediglich anhand verfügbarer Informationen geschätzt werden. Laut der Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen aus dem Jahr 2017 verkaufen 23 Prozent aller Unternehmen in Deutschland ihre Waren oder Dienstleistungen über eine Website, App oder ein EDI-System²⁾. Im Jahr 2023 waren in Deutschland 3 435 478 Unternehmen statistisch erfasst³⁾. Somit nutzen geschätzt 790 000 Unternehmen in Deutschland eine Online-Schnittstelle zum Abschluss von Fernabsatzverträgen. Ferner sind ausschließlich Unternehmen von der Neuregelung betroffen, die mit Verbrauchern handeln. Unter den 3 435 478 erfassten Unternehmen in Deutschland schließen 927 837 Unternehmen Verträge mit Verbrauchern (siehe Vorgabe 4.2.2.). Danach sind 27 Prozent der Unternehmen in Deutschland B2C-Unternehmen. Es wird dementsprechend geschätzt, dass rund 210 000 Unternehmen von der neuen Regelung betroffen sind.

Zur Erfüllung der neuen Vorgabe müssen betroffene Unternehmen einmalig eine Anpassung bestehender IT-Systeme vornehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrheit der Unternehmen hierzu einen externen Dienstleister beauftragt. Die Kosten für eine solche Anpassung können stark variieren. Anhand interner standardisierter Werte werden Kosten pro Fall für die Anpassung bestehender IT-Systeme auf 240 Euro pro Unternehmen geschätzt.

In Folge der notwendigen Anpassungen zur Vorhaltung einer elektronischen Widerrufsfunktion entsteht der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 189,6 Millionen Euro. Dieser Aufwand ist der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ zuzuordnen.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Anpassung vorvertraglicher Informationspflichten; Artikel 246 Absatz 1 EGBGB-E, Artikel 246a § 1 EGBGB-E, Artikel 246b EGBGB-E, Artikel 246e § 1 EGBGB-E, Artikel 247 § 5 EGBGB-E, § 6 Absatz 1 VVG-E, § 7 Absatz 2 VVG-E, § 8 VVG-E, § 9 VVG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

²⁾ siehe Statistisches Bundesamt, 2017, Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen, S. 7, unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/IKT-in-Unternehmen-IKT-Branche/Publikationen/Downloads-IKT/informationstechnologie-unternehmen-5529102177004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 20. Juni 2024).

³⁾ Statistisches Bundesamt, 2023, Rechtliche Einheiten, Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschaftsabschnitten, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-beschaefigte-umsatz-wz08.html> (letzter Abruf 20. Juni 2024).

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
928 000	90	36,30	0	50 500	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				50 500	

Durch die Änderungen in Artikel 2, 3 und 4 dieses Gesetzes werden bestehende Informationspflichten geändert bzw. neue Informationspflichten begründet. Zur Erfüllung der neuen Vorgaben müssen betroffene Unternehmen einmalige Anpassungen an Vertragsunterlagen und betriebsinternen Prozessen vornehmen.

Betroffen von der Rechtsänderung sind grundsätzlich alle Unternehmen, die Verträge mit Verbrauchern abschließen. Entsprechend öffentlich zugänglicher Quellen waren im Jahr 2021 in Deutschland rund 928 000 B2C-Unternehmen erfasst⁴⁾.

Zur Erfüllung der neuen Vorgabe ist die einmalige Anpassung von Vertragsunterlagen sowie betriebsinterner Prozesse notwendig. Es wird zudem angenommen, dass die Anpassungen von betriebseigenen Mitarbeitern vorgenommen werden können. Entsprechend der Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz wird der hierfür notwendige Zeitaufwand pro Fall auf 90 Minuten geschätzt.

Bei geschätzt rund 928 000 betroffenen Unternehmen, einem durchschnittlichen Lohnsatz der Gesamtwirtschaft gem. Leitfaden in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde und einem Zeitaufwand pro Fall von 90 Minuten entsteht der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50,5 Millionen Euro. Dieser Aufwand ist der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ zuzuordnen.

Vorgabe 4.2.4 (Informationspflicht): Wegfall der Pflicht zur Übersendung der Vertragsbedingungen in Papierform auf Verlangen; Artikel 246b § 2 EGBGB-E, § 7 Absatz 4 und 5 VVG-E

Die neuen Fassungen des Artikels 246b § 2 EGBGB und des § 7 VVG sehen nun keine Verpflichtung der Unternehmen vor, dem Verbraucher auf Verlangen eine Abschrift der Vertragsbedingungen in Papierform zu übermitteln. Es ist davon auszugehen, dass Verbraucher nur in Ausnahmefällen von dieser gestrichenen Möglichkeit derzeit Gebrauch machen. Dementsprechend wird die hieraus resultierende Entlastung auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft als marginal eingeschätzt und nicht weiter beziffert.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Die Neuregelungen ergeben keine Veränderung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen des Entwurfs auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

⁴⁾ siehe Listfix, B2C-Unternehmen, unter: <https://listfix.de/unternehmen/b2c/> (letzter Abruf 20. Juni 2024).

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Der Entwurf dient ganz überwiegend der Umsetzung vollharmonisierender Regelungen.

Eine Evaluierung ist nicht notwendig. Nach Artikel 2 Absatz 3 der RL 2023/2673 soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2030 und nach Artikel 3 der RL 2024/825 bis zum 27. September 2031 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinien vorlegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 312 BGB)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung soll die Ausnahme für notariell beurkundete Verträge im bisherigen Absatz 2 Nummer 1 umformuliert und vereinfacht werden. Die bisher in Absatz 5 geregelte Definition von Finanzdienstleistungen soll bei der ersten Verwendung des Begriffs ergänzt werden. Die geltende Gesetzesfassung ist teilweise kompliziert formuliert und dient insoweit nicht der einfachen Anwendung. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung. Inhaltliche Änderungen des Regelungsgehalts sind damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung erfolgt eine Umstrukturierung der Absätze. Absatz 3 der geltenden Gesetzesfassung wird teilweise zu Nummer 4 des Absatzes 2. Absatz 4 der geltenden Fassung wird für Verträge über die Vermietung von Wohnraum teilweise in eine neue Nummer 5 des Absatzes 2 überführt. Inhaltliche Änderungen des Regelungsgehalts sind damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Überführung des Absatzes 8 der geltenden Gesetzesfassung in eine neue Nummer 14 des Absatzes 2. Inhaltliche Änderungen des Regelungsgehalts sind damit nicht verbunden. Die Umstrukturierung dient der besseren Übersicht und der einfacheren Anwendbarkeit.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Umformulierung der geltenden Absätze 3 und 4 als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb. Inhaltliche Änderungen des Regelungsgehalts sind damit nicht verbunden.

Der bisherige Absatz 6 wird fortan in Absatz 4 verortet und um die Anordnung der Anwendbarkeit von § 312a Absatz 5 BGB ergänzt. Denn nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der RL 2023/2673 und dem neu in die Verbraucherrechte-RL eingefügten Artikel 3 Absatz 1b Unterabsatz 2 ist der in § 312 Absatz 5 Satz 1 BGB umgesetzte Artikel 21 der Verbraucherrechte-RL auch auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, somit auch auf Versicherungen, anzuwenden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Streichung der Legaldefinition von Finanzdienstleistungen in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der RL 2023/2673 und dem neu in die Verbraucherrechte-RL eingefügten Artikel 3 Absatz 1b Unterabsatz 2. In den Fällen des Rahmenvertrags (§ 312 Absatz 5 Satz 1 BGB) muss auf Rechtsfolgenseite § 312a Absatz 5 BGB als nationale Umsetzungsvorschrift zu Artikel 21 der Verbraucherrechte-RL auf jeden Einzelvorgang anwendbar bleiben (vergleiche Aßfalg in GPR 2023, 247-279, S. 274).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer b.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 312a)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 4 der RL 2023/2673, der in die Verbraucherrechte-RL einen neuen Artikel 16a Absatz 3 Satz 2 einfügt. Durch den in § 312a Absatz 1 BGB neu einzufügenden Satz wird der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher künftig darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Anruf aufgezeichnet wird oder aufgezeichnet werden könnte. Diese Verpflichtung gilt nur bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen.

Die Verpflichtung in Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 der Verbraucherrechte-RL ist schon geltende Gesetzesfassung. Einer Änderung bedarf es hier nicht.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 312i BGB)

Zu Buchstabe a

Der durch Artikel 1 Nummer 1 der RL 2023/2673 eingefügte neue Artikel 3 Absatz 1b der Verbraucherrechte-RL erklärt dessen Artikel 6a nunmehr auch für Fernabsatzfinanzdienstleistungsverträge für anwendbar. Damit gelten die zusätzlichen im nationalen Recht in Artikel 246d EGBGB umgesetzten besonderen Informationspflichten bei auf Online-Marktplätzen geschlossenen Verträgen künftig auch bei Verträgen über Finanzdienstleistungen. Es

bedarf diesbezüglich aber keiner weitergehenden Änderungen etwa von Artikel 246d EGBGB.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 356 BGB)

Mit Umsetzung des durch die RL 2023/2673 in die Verbraucherrechte-RL eingeführten Artikels 16b Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 wird für die Finanzdienstleistungen das Problem der „ewigen Widerrufsmöglichkeit“ gelöst. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, soll die Widerrufsfrist spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss enden, auch wenn der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen und die Vertragsbedingungen nicht erhalten hat. Die Widerrufsfrist läuft allerdings dann nicht ab, wenn der Verbraucher nicht auf einem dauerhaften Datenträger über das Widerrufsrecht nach Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 16 EGBGB belehrt wurde.

Diese Regelung soll auch für Außergeschäftsraumverträge über Finanzdienstleistungen übernommen werden.

Zu Nummer 5 (Einfügung des neuen § 356a BGB)

Mit dieser Änderung wird die elektronische Widerrufsfunktion eingeführt. Die Einführung dient der Umsetzung des durch die RL 2023/2673 in Artikel 1 Nummer 3 in die Verbraucherrechte-RL eingefügten Artikels 11a. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung der Begrifflichkeit „Online-Benutzeroberfläche“ in der deutschen Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2673 einen Übersetzungsfehler darstellt. „Online-Benutzeroberfläche“ ist als „Online-Schnittstelle“ zu verstehen, was auch mit dem in Artikel 16e der Richtlinie 2011/83/EU genannten Verweis auf Artikel 3 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) gleichläuft. Andere Sprachfassungen, wie etwa die französische oder die englische, verwenden sowohl in der RL 2023/2673 als auch in der Verordnung (EU) 2022/2065 denselben Begriff („interface en ligne“; „online interface“). Es ist also davon auszugehen, dass mit dem in Artikel 3 Buchstabe m der Verordnung 2022/2065 definierte Begriff der Online-Schnittstelle gemeint ist. Danach ist eine Online-Schnittstelle eine Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps.

Ein neuer § 356a BGB soll die Einführung einer elektronischen Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen regeln, die über eine Online-Schnittstelle geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Einführung des sogenannten elektronischen Widerrufsbuttons gilt dabei nicht nur für Fernabsatzverträge für Finanzdienstleistungen, sondern auch für Fernabsatzverträge über andere Waren und Dienstleistungen, für die in der Verbraucherrechte-RL ein Widerrufsrecht vorgesehen ist. Werden Fernabsatzverträge über eine Benutzer-Schnittstelle geschlossen, dann ist der Unternehmer verpflichtet, für den Verbraucher auch die Möglichkeit vorzusehen, dass Verträge durch Nutzung einer elektronischen Widerrufsfunktion widerrufen werden können (§ 356a Absatz 1 Satz 1 BGB). Dadurch soll sichergestellt werden, dass Verbraucher einen Vertrag ebenso leicht widerrufen können, wie sie ihn abschließen können. Das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sollte nicht aufwendiger sein als das Verfahren für den Vertragsabschluss (vergleiche Erwägungsgründe 36 und 37 der RL 2023/2673).

Die vorgesehene Widerrufsfunktion muss ohne Weiteres zu finden und während der gesamten Widerrufsfrist gut sichtbar und durchgehend verfügbar sein. Der Verbraucher sollte nicht erst ein Verfahren durchführen müssen, um die Funktion zu finden oder darauf zuzugreifen. Das Herunterladen einer Anwendung sollte dafür nicht notwendig sein, wenn der Vertrag nicht über diese Anwendung geschlossen wurde (§ 356a Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB). Gleiches gilt für die Verfügbarkeit des Widerrufsbuttons im Login-Bereich eines

Kundenkontos. Lediglich dann, wenn und soweit auch der Vertrag ausschließlich mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann, ist die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Login-Bereich ausreichend. In der Regel wird den Vorgaben aber nur dadurch entsprochen, dass der Widerrufsbutton optisch hervorgehoben auf der (Haupt-)Internetseite des Unternehmers verfügbar ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch Bestellungen, die man beispielsweise als – nicht registrierter – Gast vorgenommen hat, ebenso leicht widerrufen werden können, wie die Bestellung selbst erfolgt ist, also ohne zusätzliche Registrierung oder durch ein zusätzliches Einloggen. Die Widerrufsfunktion muss grundsätzlich auch ohne Login erreichbar sein.

Der Verbraucher muss die Möglichkeit haben, eine Widerrufserklärung abzugeben und die zur Identifizierung des Vertrags erforderlichen Angaben zu machen oder diese zu bestätigen. Ein Verbraucher, der sich beispielsweise bereits durch Einloggen identifiziert hat, muss den Vertrag widerrufen können, ohne sich oder gegebenenfalls den Vertrag, den er widerrufen möchte, erneut identifizieren zu müssen (§ 356a Absatz 2 BGB). Aus den Angaben nach Absatz 2 muss erkennbar hervorgehen, welchen Vertrag der Verbraucher widerrufen möchte. Sofern also über das Kundenkonto mehrere Verträge abgeschlossen worden sind, muss die Angabe des zu widerrufenden Vertrags konkret erfolgen. Dies kann durch eine Auswahl in einer Bestellübersicht erfolgen. So kann beispielsweise auch sichergestellt werden, dass nur ein Teil des Vertrags, also einzelne Waren oder Dienstleistungen, widerrufen wird.

Um zu verhindern, dass ein Widerrufsrecht durch Nutzung der elektronischen Widerrufsfunktion versehentlich ausgeübt wird, muss der Unternehmer die Möglichkeit vorsehen, dass die Widerrufserklärung auf eine Weise bestätigt wird, die die Widerrufsabsicht des Verbrauchers bestätigt (§ 356a Absatz 3 BGB). Sobald die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben vom Verbraucher eingegeben wurden, werden sie durch die Bestätigungsfunktion „Widerruf bestätigen“ aktiviert. Ein weiteres Abrufenster nach Aktivierung der Bestätigungsfunktion ist nicht erforderlich. Die Ausübung des Widerrufsrechts erfolgt in zwei Schritten: 1. Betätigung der Widerrufsfunktion „Vertrag widerrufen“ und 2. Eingabe der erforderlichen Informationen zur Identifizierung sowie anschließende Betätigung der Bestätigungsfunktion „Widerruf bestätigen“.

Benutzt der Verbraucher zur Ausübung des Widerrufsrechts die elektronische Widerrufsfunktion, muss der Unternehmer dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung für diesen Widerruf übermitteln.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 356a BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 496 BGB)

Die Angabe, die unionsrechtlich nicht vorgegeben ist, wird gestrichen. Aufgrund der Neufassung des Artikels 246b § 1 Absatz 1 Satz 1 EGBGB wäre ohnehin eine Anpassung erforderlich gewesen. Die Regelung hätte jedoch nur wenige Monate bis zum Inkrafttreten der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 Geltung erlangen können, da diese Richtlinie die Information bei Abtretung einer Forderung des Darlehensgebers aus einem Verbraucherdarlehensvertrag vollharmonisierend vorgibt, aber eine entsprechende Unterrichtungspflicht nicht vorsieht.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderung in § 312j Absatz 2 BGB dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 der RL 2024/825. Damit wird Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verbraucherrechte-RL geändert. Der Unternehmer wird gemäß § 312j Absatz 2 BGB bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, nunmehr

auch verpflichtet, die Information nach Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11a EGBGB in der nach Artikel 4 dieses Gesetzes ab dem 27. September 2026 geltenden Fassung klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung zu stellen, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt.

Dadurch werden die Informationspflichten des Unternehmers bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen ergänzt. Der Unternehmer muss dem Verbraucher unter anderem die Information einer etwaigen gewerblichen Haltbarkeitsgarantie des Herstellers zur Verfügung stellen. Hinsichtlich der konkreten Änderungen der ergänzenden Informationspflichten des Unternehmers in diesen Fällen wird auf die Begründung zu den Änderungen in Artikel 4 Ziffer 2 Buchstabe b (Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11a EGBGB) verwiesen (siehe dazu weiter unten).

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 46b EGBGB)

Artikel 46b Absatz 3 Nummer 2 EGBGB ist aufzuheben. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der RL 2002/65/EG, da die Vorschrift der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 der aufgehobenen RL 2002/65/EG diente. Die Verbraucherrechte-RL in der durch die RL 2023/2673 geänderten Fassung enthält keine dem Artikel 12 Absatz 2 der RL 2002/65/EG vergleichbare Vorschrift. Die Aufhebung der RL 2002/65/EG führt allerdings nicht zu einer Verschlechterung des Verbraucherschutzniveaus. Entsprechend dem Erwägungsgrund 58 der Verbraucherrechte-RL bestimmt sich das anwendbare Recht nur noch nach den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) 593/2008 (Rom I-VO), die unabhängig von Artikel 46b EGBGB gelten und vergleichbare Schutzvorschriften enthalten.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 246a EGBGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 der RL 2023/2673 (Änderung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h der Verbraucherrechte-RL). Mit Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion in § 356a BGB sind künftig auch Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion erforderlich.

Zu Buchstabe b

Mit dem am 28. Mai 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) wurden diejenigen Teile der Richtlinie (EU) 2019/2161 umgesetzt, mit denen die Verbraucherrechte-RL und die RL 98/6/EG (Klauselrichtlinie) abgeändert wurden. Im Zuge dessen wurde im neuen § 357a Absatz 2 BGB der Wortlaut des bisherigen § 357 Absatz 8 BGB dem Wortlaut von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Verbraucherrechte-RL angepasst. Es wurde geregelt, dass im Hinblick auf die Frage, ob im Falle des Widerrufs eines Verbrauchervertrags Wertersatz zu leisten ist, nicht mehr auf den Vertragstyp, sondern die Art der erbrachten Leistung abzustellen ist. Dementsprechend sind mit diesem Entwurf auch die Pflichten des Unternehmers zur Information der Verbraucherin oder des Verbrauchers über die Rechtsfolgen des Widerrufs anzupassen. Artikel 246a § 1 Absatz 2 Nummer 3 EGBGB ist entsprechend zu ändern. Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Korrektur. Inhaltliche Änderungen des Regelungsgehalts sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 246b EGBGB)

Artikel 246b EGBGB enthält die Informationspflichten für Verträge über Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Die aktuelle Gesetzesfassung des Artikels 246b EGBGB diene insbesondere der Umsetzung von Artikel 3 und 5 der RL 2002/65/EG. Daraus ergeben sich die Informationspflichten für die im Fernabsatz geschlossenen Verträge über Finanzdienstleistungen. Da Verbraucher aber bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ebenso schutzbedürftig sind, wurden diese Informationspflichten bei der Umsetzung der Richtlinie 2002/65/EG durch den deutschen Gesetzgeber auch insoweit übernommen, obwohl diese vom europäischen Recht nicht vorgeschrieben sind. Daran wird auch mit diesem Entwurf festgehalten. Mit der RL 2023/2673 wird die RL 2002/65/EG mit Wirkung vom 19. Juni 2026 aufgehoben und teilweise in die Verbraucherrechte-RL inkorporiert. Danach erhält die Verbraucherrechte-RL ein neues Kapitel von Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge (Artikel 16a bis 16e) über Vorschriften für im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge. Die Integration der RL 2002/65/EG in die Verbraucherrechte-RL erfolgt weitgehend ohne wesentliche inhaltliche Veränderungen. Mit Artikel 3 Nummer 3 dieses Entwurfs wird Artikel 246b EGBGB neu strukturiert und an die Neuerungen in der Verbraucherrechte-RL angepasst. Die mit diesem Entwurf erfolgten Änderungen dienen der Umsetzung der Artikel 16a und 16d der Verbraucherrechte-RL. Eine wesentliche Änderung stellt dabei die Einführung von „Angemessenen Erläuterungen“ nach dem Vorbild der Verbraucherkredit-RL (RL 2008/48/EG) und der Wohnimmobilienkredit-RL (RL 2014/17/EU) dar.

Zu Artikel 246b § 1 EGBGB (Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB enthält die grundlegenden Informationspflichten, die nunmehr auf Artikel 16a Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL beruhen. Artikel 16a Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL enthält einen an Artikel 3 Absatz 1 der bisherigen RL 2002/65/EG angelehnten Katalog der vom Unternehmer bereitzustellenden Informationen. Dabei bilden die Nummern 1 bis 5 den Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verbraucherrechte-RL betreffend die Informationen zum Unternehmer ab. Die in der Nummer 2 genannten Kommunikationsmittel ermöglichen es dem Verbraucher, schnell Kontakt zum Unternehmer aufzunehmen und effizient mit ihm zu kommunizieren, und stellen sicher, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmer auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann. Die Nummern 6 bis 15 betreffen die Informationen zur Finanzdienstleistung selbst, die in Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben f bis o der Verbraucherrechte-RL geregelt sind. Die Informationen zum Widerrufsrecht sowie zu den Vertragsklauseln aus Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben p bis u der Verbraucherrechte-RL sind in den Nummern 16 bis 21 und die Angaben über Rechtsbehelfe und sonstigen Abhilfemaßnahmen aus Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben v und w der Verbraucherrechte-RL sind durch die Nummern 22 und 23 umgesetzt.

Gegenüber der aktuell geltenden Gesetzesfassung enthält Absatz 1 in den Nummern 8 und 9 neue Informationspflichten über die Konsequenzen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen beziehungsweise die Hinweispflicht, wenn der Preis auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist. Zudem ist der Unternehmer künftig verpflichtet, über ökologische oder soziale Faktoren zu informieren (Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 15 EGBGB). Bei Finanzdienstleistungsverträgen, die über eine Online-Schnittstelle geschlossen wurden, müssen als Folgeänderung künftig auch Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a BGB gegeben werden. Ersatzlos entfallen ist hingegen die nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der RL 2002/65/EG und in der aktuell geltenden Gesetzesfassung in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 15 EGBGB umgesetzte Informationspflicht bezüglich des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Recht der Unternehmer vor Vertragsabschluss zugrunde legt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird Artikel 16a Absatz 10 der Verbraucherrechte-RL umgesetzt und die Subsidiarität der Informationspflichten zu Finanzdienstleistungsverträgen nach der Verbraucherrechte-RL geregelt. Wie aus dem Erwägungsgrund 16 der RL 2023/2673 ersichtlich, werden geltende sektorspezifische Unionsrechtsakte durch die RL 2023/2673 nicht tangiert. Für bestimmte Finanzdienstleistungen an Verbraucher sind in Unionsrechtsakten gesonderte Regelungen enthalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Artikel 246b § 1 Absatz 2 EGBGB das Konkurrenzverhältnis zu den spezifischen Rechtsakten klargestellt. Dadurch wird eine umfassende Subsidiarität der finanzdienstleistungsfernabsatzrechtlichen Regelungen normiert. In den Fällen, in denen spezifische Rechtsakte Vorschriften über vorvertragliche Informationen enthalten, gehen diese unabhängig vom Detaillierungsgrad den Informationspflichten nach Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB vor, sofern in den anderen Rechtsakten nichts anderes bestimmt ist. Die Richtlinie 2023/2673 verweist in Erwägungsgrund 17 ausdrücklich auf vorvertragliche Informationen, die beispielsweise auf der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates, den Richtlinien 2014/92/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates beruhen. Darüber hinaus finden sich vorvertragliche Informationspflichten auch in den Richtlinien 2014/17/EU und (EU) 2023/2225 sowie auch in den Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/138/EG.

Hierzu zählen im nationalen Recht insbesondere die Regelungen in § 491a BGB in Verbindung mit Artikel 247 EGBGB, in § 675d BGB in Verbindung mit Artikel 248 EGBGB, in den §§ 5 ff. des Zahlungskontengesetzes (ZKG) und den §§ 63, 64 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Die Subsidiarität gilt dabei jedoch nur für solche Vorschriften, die auf Unionsrecht beruhen und für die das Unionsrecht keine anderslautende Regelung zur Anwendbarkeit enthält. Vorschriften zu Informationspflichten, die nicht auf Unionsrecht beruhen, bleiben hingegen von der Subsidiaritätsklausel unberührt. Dies gilt für die Informationspflichten nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung.

Sofern die speziellen unionsbasierten Vorschriften allerdings keine Informationen zum Widerrufsrecht vorsehen, bleibt der Unternehmer nach Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 16 verpflichtet, über das Bestehen oder nicht Bestehen eines solchen Rechts zu informieren.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird Artikel 16a Absatz 4 der Verbraucherrechte-RL umgesetzt. Geregelt werden die Anforderungen, die der Unternehmer bei telefonischem Kontakt zu erfüllen hat. Danach müssen vor Vertragsschluss nur die Informationen nach Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 1, 6, 7, 11 und 16 EGBGB zur Verfügung gestellt werden. Zu den weiteren Informationen muss eine Belehrung erfolgen. Das gilt nur dann, wenn der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat. Insoweit hat sich im Vergleich zur geltenden Rechtslage nichts verändert.

Zu Artikel 246b § 2 EGBGB (Formale Anforderungen)

Mit Artikel 246b § 2 EGBGB wird Artikel 16a Absatz 5 bis 7 der Verbraucherrechte-RL umgesetzt. Gegenüber der aktuell geltenden Gesetzesfassung besteht hinsichtlich des Regelungsgehalts insoweit aber nur geringfügiger Anpassungsbedarf.

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass sich in der Verbraucherrechte-RL in der durch RL 2023/2673 geänderten Fassung keine dem in Artikel 5 Absatz 1 der RL 2002/65/EG entsprechende Regelung zur Übermittlung der Vertragsbedingungen findet. Diese Verpflichtung war bislang in der aktuell geltenden Fassung des Artikels 246b § 2 Absatz 1 EGBGB umgesetzt. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Integration der RL 2002/65/EG in die Verbraucherrechte-RL an dieser Stelle um ein redaktionelles Versehen handelt. Denn auch die Neufassung der

Verbraucherrechte-RL knüpft für den Beginn der Widerrufsfrist wie bislang an den Zeitpunkt an, zu dem der Verbraucher neben den vorvertraglichen Informationen auch die Vertragsbedingungen erhält (vergleiche Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verbraucherrechte-RL). Es wird also weiterhin davon ausgegangen, dass der Unternehmer dem Verbraucher neben den vorvertraglichen Informationen auch die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu übermitteln hat. An der bisherigen Rechtslage soll insoweit also nichts geändert werden. Nach Artikel 16a Absatz 9 der Verbraucherrechte-RL in der durch die RL 2023/2673 geänderten Fassung können Mitgliedstaaten ohnehin strengere Bestimmungen über vorvertragliche Informationspflichten einführen oder beibehalten, sofern diese mit Unionsrecht vereinbar sind.

Wegen des ersatzlosen Wegfalls von Artikel 5 Absatz 3 der RL 2002/65/EG entfällt auch die aktuell geltende Regelung des Artikels 246b § 2 Absatz 2 EGBGB. Der Verbraucher kann künftig nicht mehr verlangen, dass der Unternehmer ihm die Vertragsbedingungen in Papierform übermittelt. Der Wegfall trägt der zunehmenden Digitalisierung Rechnung und führt gleichzeitig auch zu einer Entlastung bei Unternehmern.

Neu ist in § 2 Absatz 1 hingegen die Verpflichtung, Verbrauchern mit Behinderungen die Informationen auf Verlangen in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung zu stellen. Erforderlich ist hier etwa, dass ein (seh-)behinderter Verbraucher die vorvertraglichen Informationen in einem für ihn persönlich geeigneten dauerhaften Format erhält, das ihm eine erneute spätere Kenntnisnahme ermöglicht, zum Beispiel mittels eines Dokuments in der Blindenschrift Braille (vergleiche Aßfalg in GPR 2023, 247-279, S. 255).

Neu sind auch die Regelungen in § 2 Absatz 2 zur Widerrufserinnerung sowie in § 2 Absatz 3 zur Abschichtung der vorvertraglichen Informationen, wenn sie auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Internetseite oder eine App) bereitgestellt werden. Die Regelung zur Widerrufserinnerung dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 5 der Verbraucherrechte-RL und soll den Verbraucher vor überhasteten Entscheidungen schützen. Der Verbraucher soll in der Regel ausreichend Zeit haben, die vorvertraglichen Informationen zu lesen und nachzuvollziehen. Werden die Informationen weniger als einen Tag vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung gestellt, so muss der Unternehmer den Verbraucher daher an die Möglichkeit des Widerrufs erinnern. Die Erinnerung ist dem Verbraucher zwischen einem und sieben Tagen nach Vertragsschluss zu schicken (vergleiche Erwägungsgrund 26 der RL 2023/2673).

Die Möglichkeit zur Abschichtung der Informationen bei Bereitstellung auf elektronischem Wege nach Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 7 der Verbraucherrechte-RL. Damit soll insbesondere den technischen Beschränkungen – beispielsweise der beschränkten Zahl der Zeichen auf bestimmten Bildschirmen von Mobiltelefonen – Rechnung getragen werden. Die Hauptinformationen sollten an vorderster Stelle und möglichst in hervorgehobener Weise bereitgestellt werden. In Fällen des Abschichtens der Informationen müssen jedoch alle in § 1 Absatz 1 genannten Informationen vor Abschluss des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden (vergleiche insoweit auch die Erwägungsgründe 31 und 32 der RL 2023/2673).

Zu Artikel 246b § 3 EGBGB (Angemessene Erläuterungen)

Damit der Verbraucher die angebotene Finanzdienstleistung und die vorvertraglichen Informationen versteht, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher mit angemessenen Erläuterungen zu dem angebotenen Vertrag zu unterstützen. Damit soll dem Verbraucher eine informierte Vertragsabschlussentscheidung ermöglicht werden. Regelungen zu „Angemessenen Erläuterungen“ finden sich im nationalen Recht bereits in § 491 Absatz 3 Satz 1 BGB.

Die angemessenen Erläuterungen sollten rechtzeitig bereitgestellt werden, damit der Verbraucher ausreichend Zeit hat, sie vor Vertragsabschluss zu prüfen. Die Erläuterungen müssen kostenfrei und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Dazu gehören vor allem die wesentlichen Merkmale des Vertrags, einschließlich möglicher Nebenleistungen, und die Erläuterung der spezifischen Auswirkungen, die der Vertrag auf den Verbraucher haben kann. In Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Vertrags sollte der Unternehmer die Hauptmerkmale des Angebots erläutern, etwa den vom Verbraucher an den Unternehmer zu zahlenden Gesamtpreis und die Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Finanzdienstleistung, die Auswirkungen des Vertrags auf den Verbraucher, gegebenenfalls einschließlich der Frage, ob die Nebenleistungen einzeln beendet werden können oder nicht und welche Folgen eine solche Beendigung hätte. Was die spezifischen Auswirkungen des angebotenen Vertrags angeht, sollte der Unternehmer ferner die wichtigsten Folgen einer Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erläutern (vergleiche Erwägungsgrund 38 der RL 2023/2673). Die Erläuterung muss allgemeinverständlich formuliert sein. Andererseits ist zu vermeiden, dass Verbraucher mit einer Informationsüberflut überfordert werden. Hierbei wird es vor allem auf die Umstände des Einzelfalls ankommen.

Bei einem Telefongespräch müssen entsprechend dem neugefassten Artikel 246b § 1 Absatz 3 EGBGB die Erläuterungen nur die Informationen nach Artikel 246b Absatz 1 Nummer 1, 6, 7, 11 und 16 enthalten. Es wird im Übrigen auf die Begründung zu Artikel 246b § 1 Absatz 3 EGBGB verwiesen.

Absatz 2 regelt die Subsidiarität. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 246b § 1 Absatz 2 EGBGB verwiesen. In Bezug auf Vorschriften über angemessene Erläuterungen sind von den bestimmten Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln, etwa in den Richtlinien 2014/17/EG, 2014/65/EU und (EU) 2016/97, bereits Vorschriften über angemessene Erläuterungen festgelegt, die Unternehmer Verbrauchern zu dem angebotenen Vertrag bereitstellen müssen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften über angemessene Erläuterungen nicht für Finanzdienstleistungen gelten, die unter Unionsrechtsakte fallen, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln und Vorschriften über die dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellenden angemessenen Erläuterungen enthalten, unabhängig von der Bezeichnung in dem genannten Unionsrechtsakt (siehe EG 20 der RL 2023/2673).

Nach Absatz 3 soll ein Verbraucher künftig die Möglichkeit haben, zusätzlich „menschliches Eingreifen“ zu verlangen; in begründeten Einzelfällen gilt dies auch für die Zeit nach Vertragsschluss. Die Erläuterung muss in diesen Fällen ohne übermäßigen Aufwand für den Unternehmer möglich sein. Für die Zeit nach Vertragsschluss könnten das vor allem Fälle sein, wenn ein Vertrag verlängert wird, dem Verbraucher erhebliche Schwierigkeiten entstehen oder im Hinblick auf die Vertragsbedingungen weitere Erläuterungen benötigt werden. Das Verlangen einer persönlichen Erläuterung kann insbesondere dann besonders wichtig sein, wenn Verbraucher beabsichtigen, einen Finanzdienstleistungsvertrag im Fernabsatz zu schließen, und der Unternehmer Erläuterungen über vollständig automatisierte Online-Tools wie Chatbots, Robo-Advice, interaktive Tools oder ähnliche Mittel bereitstellt (vergleiche Erwägungsgrund 40 der RL 2023/2673).

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 246e EGBGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Umsetzung von Artikel 16a Absatz 3 der Verbraucherrechte-RL in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b dieses Entwurfs erfolgten Ergänzung von § 312a Absatz 1 um einen neuen Satz 2.

Zu Buchstabe b

Eine Verletzung von Verbraucherinteressen liegt auch dann vor, wenn der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen vom Unternehmer nicht in Kenntnis gesetzt wird, wenn der Anruf aufgezeichnet wird oder aufgezeichnet werden könnte. Auch diese Änderung stellt insofern eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 dieses Entwurfs dar.

Zu Buchstabe c

Eine Verletzung von Verbraucherinteressen im Sinne von Artikel 246e § 1 Absatz 1 EGBGB liegt künftig auch dann vor, wenn den Informationspflichten für Finanzdienstleistungsverträge nach § 312d Absatz 2 BGB nicht nachgekommen wurde. Die Änderung dient damit der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1b in Verbindung mit Artikel 24 der Verbraucherrechte-RL.

Zu Buchstabe d

Die neu einzufügende Nummer 6a dient der Umsetzung von Artikel 24 der Verbraucherrechte-RL. In Folge der neuen Regelung in Artikel 246b § 3 Absatz 3 EGBGB sollen Verstöße dagegen künftig sanktioniert werden. Die Änderung dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1b in Verbindung mit Artikel 24 der Verbraucherrechte-RL.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung von § 357b Absatz 1 und 2 Satz 1 BGB in Artikel 246e § 1 Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe c EGBGB ist erforderlich, da ein Verstoß gegen die Vorgaben der Verbraucherrechte-RL in Bezug auf Finanzdienstleistungen künftig auch eine Verletzung von Verbraucherinteressen im Sinne von Artikel 246e § 1 Absatz 2 ist. Die Änderung dient damit der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1b in Verbindung mit Artikel 24 der Verbraucherrechte-RL.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe g.

Zu Buchstabe g

Die neu einzufügende Nummer 14a ist eine Folgeänderung zur Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion. Stellt der Unternehmer eine solche Funktion nicht zur Verfügung oder übermittelt er dem Verbraucher keine Bestätigung über den Empfang der Widerrufserklärung liegt künftig eine Verletzung von Verbraucherinteressen vor. Auch diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1b in Verbindung mit Artikel 24 der Verbraucherrechte-RL.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 247 EGBGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des Artikels 246b § 1 Absatz 1 EGBGB.

Zu Nummer 6 (Änderung des Artikels 248 § 1 EGBGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Artikels 246b § 1 Absatz 1 EGBGB.

Zu Nummer 7 (Änderungen der Anlage 1 zum EGBGB)

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion in § 356a BGB wird auch Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB insoweit geändert, als dass ein Hinweis über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion gegeben werden muss. Dafür muss auch Gestaltungshinweis [3] in der Anlage 1 zum EGBGB als Folgeänderung angepasst werden. Damit werden die Vorgaben in Anhang I der RL 2023/2673 umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Gestaltungshinweises [6] ist eine Folgeänderung zu der in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b dieses Entwurfs erfolgten Änderung von Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3. Damit wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Nummer 8 (Aufhebung der Anlagen 3 bis 3b zum EGBGB)

Die in der aktuell geltenden Gesetzesfassung des Artikels 246b § 2 Absatz 3 Satz 1 EGBGB vorgesehene Möglichkeit, zur Erfüllung der Informationspflicht über das Bestehen des Widerrufsrechts auf das in den Anlagen 3, 3a und 3b vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zurückzugreifen, muss entfallen. Sie ist in der umzusetzenden Fassung der vollharmonisierenden Verbraucherrechte-RL nicht vorgesehen. Als Folgeänderung werden die jeweiligen Anlagen mit diesem Entwurf aufgehoben.

Zu Nummer 9 (Änderung der Anlage 6 zum EGBGB)

Zu Buchstabe a

Die in der aktuell geltenden Fassung der Anlage 6 Teil B Abschnitt 11 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit zur dort vorgesehenen Erfüllung der Informationspflicht über das Bestehen des Widerrufsrechts muss entfallen. Sie ist in der umzusetzenden Fassung der vollharmonisierenden Verbraucherrechte-RL so nicht mehr vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Artikels 246b § 1 Absatz 1 EGBGB.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 246 EGBGB)

Artikel 246 Absatz 1 EGBGB enthält die Informationspflichten des Unternehmers beim Verbrauchervertrag. Die einzelnen Informationspflichten folgen aus den Vorgaben des Artikels 5 Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL. Artikel 5 der Verbraucherrechte-RL wird durch RL 2024/825 teilweise neu gefasst und um wenige neue Informationspflichten ergänzt.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 5

Nummer 5 wird neu gefasst und umstrukturiert. Dabei handelt es sich um eine Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der RL 2024/825, der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verbraucherrechte-RL ändert. Neu ist insbesondere, dass die Belehrung in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Mitteilung nach einem in der

gesamten Union einheitlichen Muster zu erfolgen hat. Die harmonisierte Mitteilung soll nach Artikel 22a Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL in der durch RL 2024/825 geänderten Fassung sicherstellen, dass die Verbraucher in der gesamten Union gut informiert sind und ihre Rechte leicht verstehen können. Gesetzliche Vorgaben für eine solche harmonisierte Mitteilung gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Deren Inhalt und Gestaltung soll bis zum 27. September 2025 durch die Kommission im Wege eines Durchführungsaktes festgelegt werden.

Zu Nummer 5a

Bei der neu eingefügten Nummer 5a handelt es sich gegenüber der geltenden Gesetzesfassung um eine neue Informationspflicht des Unternehmers. Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der RL 2024/825, der in Artikel 5 Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL einen neuen Buchstaben ea einfügt. Vor Vertragsschluss sollen künftig genauere Informationen zur Haltbarkeit von Waren bereitgestellt werden. Damit sollen auch die Nachfrage und das Angebot von haltbaren Waren angeregt werden. Bei der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie des Herstellers handelt es sich um ein Versprechen, dass eine Ware bei normaler Verwendung die geforderten Funktionen und die geforderte Leistung beibehält. Bietet der Unternehmer Waren mit einer Haltbarkeitsgarantie an, muss er den Verbraucher – ähnlich wie zuvor schon die Pflicht nach Nummer 5 – in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung nach einem in der gesamten Union einheitlichen Muster über das Bestehen und die Dauer der Haltbarkeitsgarantie informieren. Die Pflicht trifft den Unternehmer nur dann, wenn er Kenntnis von der Garantie hat, weil ihm diese Informationen vom Hersteller zur Verfügung gestellt wurden. Aus Klarstellungsgründen muss zudem auch ein Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht gegeben werden. Die harmonisierte Kennzeichnung soll nach Artikel 22a Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL in der durch RL 2024/825 geänderten Fassung sicherstellen, dass die Verbraucher in der gesamten Union gut informiert sind und ihre Rechte leicht verstehen können. Eine solche harmonisierte Kennzeichnung besteht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Deren Inhalt und Gestaltung soll bis zum 27. September 2025 durch die Kommission im Wege eines Durchführungsaktes festgelegt werden (vergleiche Erwägungsgründe 26, 28 der RL 2024/825).

Zu Nummern 5b und 5c

Die neuen Nummern 5b und 5c stellen keine wesentlichen Neuerungen des Regelungsgehalts dar, da sie zuvor schon in Artikel 246 Absatz 1 Nummer 5 EGBGB zusammengefasst umgesetzt waren. Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der RL 2024/825, der in Artikel 5 Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL die neuen Buchstaben eb und ec einfügt.

Zu Nummer 5d

Nach der neuen Nummer 5d hat der Unternehmer bei Waren mit digitalen Elementen, bei digitalen Inhalten und bei digitalen Dienstleistungen, sofern der Hersteller oder der Anbieter dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt, über die Mindestdauer, ausgedrückt als Zeitraum oder durch Angabe eines Datums, für die der Hersteller oder der Anbieter Softwareaktualisierungen bereitstellt, zu informieren.

Die Regelung soll zum einen sicherstellen, dass Verbraucher besser informierte Entscheidungen treffen können und zum anderen den Wettbewerb zwischen den Herstellern beziehungsweise Anbietern fördern. Die Informationspflicht trifft den Unternehmer nur, wenn der Hersteller oder Anbieter diese Informationen zur Verfügung gestellt hat. Die Verbraucher sollen diese Informationen auf einfache und verständliche Weise erhalten, damit sie unterschiedliche Mindestzeiträume vergleichen können. Die Informationen über Softwareaktualisierungen sollten in einer Weise bereitgestellt werden, die gemäß der Richtlinie 2005/29/EG nicht irreführend ist (vergleiche Erwägungsgrund 33 der RL 2024/825). Eine

Softwareaktualisierung ist gemäß dem durch die RL 2024/825 eingefügten neuen Artikel 2 Nummer 14a der Verbraucherrechte-RL eine kostenfreie Aktualisierung, einschließlich einer Sicherheitsaktualisierung, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen nach den Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 erforderlich ist. Die entsprechenden Vorgaben dieser Richtlinien sind im deutschen Recht in den §§ 327f und 475b und 475c BGB umgesetzt worden. Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der RL 2024/825, der in Artikel 5 Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL einen neuen Buchstaben ed einfügt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 9

Mit der neu anzufügenden Nummer 9 wird der Unternehmer verpflichtet, gegebenenfalls über einen nach Maßgabe von auf Unionsebene festgelegten harmonisierten Anforderungen ermittelten Reparierbarkeitswert der Ware zu informieren (vergleiche Erwägungsgrund 34 der RL 2024/825). Damit sollen Verbraucher in die Lage versetzt werden, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und Waren auszuwählen, die einfacher zu reparieren sind. Bislang sind auf Unionsebene solche harmonisierten Anforderungen derzeit nur in der delegierten Verordnung (EU) 2023/1669 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets festgelegt. Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c der RL 2024/825, der in Artikel 5 Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL einen neuen Buchstaben i anfügt.

Zu Nummer 9a

In Fällen, in denen Nummer 9 keine Anwendung findet beziehungsweise kein Reparierbarkeitswert auf Unionsebene festgelegt ist, sollte der Verbraucher dennoch über die Reparierbarkeit der von ihnen gekauften Waren gut informiert sein. Deswegen sind Unternehmer verpflichtet, andere relevante Reparaturinformationen zur Verfügung stellen, die vom Hersteller zur Verfügung gestellt wurden. Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c der RL 2024/825, der in Artikel 5 Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL einen neuen Buchstaben j anfügt.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 246a EGBGB)

Artikel 246a § 1 Absatz 1 EGBGB enthält die Informationspflichten des Unternehmers bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen. Die einzelnen Informationspflichten folgen aus den Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL. Dieser wird durch RL 2024/825 teilweise neu gefasst und um wenige neue Informationspflichten ergänzt.

Zu Buchstabe a

Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 10 EGBGB wird neu gefasst und ergänzt. Unternehmer sind künftig verpflichtet, Verbraucher gegebenenfalls über die Verfügbarkeit umweltfreundlicher Lieferoptionen wie die Lieferung von Waren mit Lastenfahrrädern oder elektrischen

Lieferfahrzeugen oder die Möglichkeit gebündelter Versandoptionen zu informieren. Dabei handelt es sich um eine Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der RL 2024/825, der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Verbraucherrechte-RL ändert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b und c der RL 2024/825, der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe l der Verbraucherrechte-RL ändert und die neuen Buchstaben la, lb und lc einfügt. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a dieses Entwurfs verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe d der RL 2024/825, der in Artikel 6 Absatz 1 der Verbraucherrechte-RL die neuen Buchstaben u und v anfügt. Es wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe d dieses Entwurfs verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 6 VVG)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Dass § 6 Absatz 1 VVG nur die Wunsch- und Bedürfnisprüfung sowie Beratung vor Abschluss eines Versicherungsvertrages erfasst, ergibt sich bereits aus § 6 Absatz 4 Satz 1 VVG („besteht auch nach Abschluss“).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (Änderung des § 7 VVG)

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweise auf die Unionsrechtsakte, in denen in der VVG-Informationspflichtenverordnung umzusetzende Angaben vorgeschrieben sein können.

In Umsetzung der RL 2023/2673 bedürfen die in § 7 VVG und der VVG-Informationspflichtenverordnung nach § 7 Absatz 2 VVG geregelten vorvertraglichen Informationspflichten trotz der nunmehr in der RL 2023/2673 angeordneten Subsidiarität gegenüber anderen Unionsrechtsakten keiner Anpassung.

Artikel 16a der RL 2023/2673 findet grundsätzlich auf Finanzdienstleistungen wie Versicherungen Anwendung, allerdings nunmehr ausdrücklich nur subsidiär, sofern kein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über Informationen enthält, die dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellen sind. In diesem Fall gelten nach Artikel 16a Absatz 10 der RL 2023/2673 unabhängig von ihrem Detaillierungsgrad nur die Vorschriften des Unionsrechtsakts über diese spezifischen Finanzdienstleistungen, sofern in diesem Unionsrechtsakt nichts anderes bestimmt ist. Erwägungsgrund 17 der RL 2023/2673 nennt insoweit ausdrücklich die Richtlinie über den

Versicherungsvertrieb (RL (EU) 2016/97). Vorrangig sind also insbesondere deren Artikel 18 und 20. Subsidiär ist Artikel 16a danach auch gegenüber den Artikeln 183 bis 185 der Richtlinie Solvabilität II (RL 2009/138/EG). Lediglich, wenn der andere Unionsrechtsakt keine Vorschriften über das Widerrufsrecht enthält, hat der Unternehmer den Verbraucher weiterhin im Einklang mit Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p der RL 2023/2673 über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechts zu informieren (vergleiche auch Erwägungsgrund 21 der RL 2023/2673 und sogleich Begründung zu Nummer 4).

Subsidiär ist auch die Regelung von Artikel 16d der RL 2023/2673 zu angemessenen Erläuterungen gegenüber anderen Unionsrechtsakten, die spezifische Finanzdienstleistungen regeln und Vorschriften über angemessene Erläuterungen enthalten, sofern darin nichts anderes bestimmt ist (Artikel 16d Absatz 5 der RL 2023/2673). Erwägungsgrund 20 der RL 2023/2673 nennt auch hier insoweit ausdrücklich die RL (EU) 2016/97, die Vorschriften über angemessene Erläuterungen festlegt, die Unternehmer Verbrauchern zu dem angebotenen Vertrag bereitstellen müssen.

Zwar haben die Informationspflichten des § 7 VVG in Verbindung mit § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung unter anderem die bisher auch für Versicherungen geltenden Vorschriften der RL 2002/65/EG umgesetzt. Der Anwendungsbereich der vorvertraglichen Informationspflichten in § 7 VVG war aber seit jeher weiter gefasst: Selbst die auf der RL 2002/65/EG beruhenden Informationspflichten sind nach § 7 VVG in Verbindung mit der VVG-Informationspflichtenverordnung jedem Versicherungsnehmer unabhängig von seiner Verbrauchereigenschaft und unabhängig vom Vorliegen eines Fernabsatzvertrages zu erteilen. Zudem ergänzen die nach § 7 VVG zu erteilenden vorvertraglichen Informationen die in Umsetzung von Artikel 20 der mindestharmonisierenden RL (EU) 2016/97 nach § 6 VVG zu erteilenden Auskünfte im Rahmen der Wunsch- und Bedürfnisprüfung sowie der Beratung. Die in der RL 2023/2673 angeordnete Subsidiarität begründet daher keinen Anlass, einzelne Informationspflichten aus der VVG-Informationspflichtenverordnung herauszunehmen.

Zu Buchstabe b

Wegen des ersatzlosen Wegfalls von Artikel 5 Absatz 3 der RL 2002/65/EG entfällt auch die aktuell geltende Regelung des § 7 Absatz 4 wie auch die Regelung des Artikels 246b § 2 Absatz 2 EGBGB (vergleiche insoweit die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 dieses Entwurfs). Der Versicherungsnehmer kann künftig nicht mehr verlangen, dass der Versicherer ihm die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt. Der Wegfall trägt der zunehmenden Digitalisierung Rechnung und führt gleichzeitig auch zu einer Entlastung bei Unternehmern.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 8 VVG)

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 1 VVG wird um die bei Fernabsatzverträgen im Sinne des § 312c BGB erforderliche Widerrufsfunktion gemäß § 356a BGB ergänzt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 des Entwurfs (Einfügung des § 356a BGB) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

In § 8 Absatz 2 VVG wird der bisherige Satz 1 durch zwei neue Sätze ersetzt.

Mit dem neuen Satz 1 wird klargestellt, dass der Lauf der Widerrufsfrist mit dem Abschluss des Vertrages beginnt.

Satz 2 führt den bisherigen Satz 1 im Übrigen fort. Der neue Satz 2 Nummer 2 enthält weiterhin die für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht. Die Anforderungen an diese Belehrung richten sich nach den Vorgaben des Artikels 16b Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 der RL 2023/2673 für die Belehrung über das Widerrufsrecht. Danach muss die Belehrung die nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p der RL 2023/2673 zu erteilenden Informationen über das Widerrufsrecht enthalten. Entsprechend der Vorgaben des bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Vorgabe beibehalten, in der Belehrung auch den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen anzugeben, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist. Für das Widerrufsrecht bei Lebensversicherungen gemäß § 152 VVG in Verbindung mit § 8 VVG setzt der neue Satz 2 Nummer 2 weiterhin die nach Artikel 185 Absatz 3 Buchstabe j der RL 2009/138/EG zu erteilenden Informationen über „Modalitäten der Ausübung des Widerrufs- und Rücktrittsrechts“ um.

Zu Buchstabe c

§ 8 Absatz 3 Satz 2 VVG wird zu Absatz 4.

Dem neuen Absatz 4 werden zwei Sätze angefügt, mit denen Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 3 der RL 2023/2673 umgesetzt wird. Danach erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nicht über sein Widerrufsrecht nach Absatz 1 belehrt wurde. Die neuen Vorgaben für das Erlöschen des Widerrufsrechts in Umsetzung der insoweit vollharmonisierenden RL 2023/2673 sollen aber nicht nur für Fernabsatzverträge im Sinne des § 312c BGB gelten, sondern für den Abschluss aller Versicherungsverträge, für die ein Widerrufsrecht besteht, um im Versicherungsbereich vertriebs- und versicherungsnehmerunabhängig weiterhin ein einheitliches Widerrufsrecht beizubehalten (zum Widerrufsrecht für Lebensversicherungen wird auf die Begründung zu Nummer 6 [Änderung des § 152 VVG] verwiesen).

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen können die Regelungen über die Musterwiderrufsbelehrung nicht fortgeführt werden, da die vollharmonisierende RL 2023/2673 keine solche Musterwiderrufsbelehrung mit den in der geltenden Gesetzesfassung des § 8 Absatz 4 VVG geregelten Rechtsfolgen vorsieht (vergleiche Begründung zu Artikel 3 Nummer 7). Soweit dies unionsrechtlich möglich ist, werden die Regelungen über die Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsbereich jedoch beibehalten.

Das Widerrufsrecht bei Abschluss von Lebensversicherungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der RL 2009/138/EG, also von Lebensversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen im Sinne des VVG, richtet sich unabhängig vom Vertriebsweg ausschließlich nach Artikel 186 der RL 2009/138/EG. Nach Artikel 16b Absatz 6 der RL 2023/2673 gelten für spezifische Finanzdienstleistungen nur die Vorschriften über das Widerrufsrecht eines anderen Unionsrechtsaktes, sofern dieser Vorschriften über das Widerrufsrecht enthält und in diesem anderen Unionsrechtsakt nichts anderes bestimmt ist. Erwägungsgrund 18 der RL 2023/2673 verweist insoweit ausdrücklich auf die Subsidiarität der Regelungen über das Widerrufsrecht nach dieser Richtlinie gegenüber dem in Artikel 186 der RL 2009/138/EG geregelten „Rücktrittsrecht“. Artikel 186 der RL 2009/138/EG

wiederum überlässt die Regelung der Modalitäten der Ausübung des „Rücktrittsrechts“ und der Mitteilung von Informationen, insbesondere zur Ausübung dieses Rechts, den Mitgliedstaaten. Daher können die Regelungen über die Musterwiderrufsbelehrung für Lebensversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen nach § 152 VVG und § 172 VVG unabhängig von der Vertriebsform beibehalten werden. Das Gleiche gilt erst recht für das im VVG im Übrigen ohne Grundlage im Unionsrecht vorgesehene, unabhängig von der Vertriebsform für jeden Versicherungsnehmer bestehende Widerrufsrecht.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 9 VVG)

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 VVG wird neu gefasst.

Der neue Satz 1 fasst den bisherigen Satz 1 im Wesentlichen ohne inhaltliche Änderung redaktionell neu. Die Erstattungspflicht des Versicherers beschränkt sich danach nur dann auf den Teil der Prämien, der auf die Zeit nach dem Zugang des Widerrufs entfällt, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach dem neuen § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 VVG vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist (Nummer 1) und ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt (Nummer 2). In Nummer 1 wird lediglich klarstellend ergänzt, dass die dort vorausgesetzte Belehrung vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers erfolgt sein muss. Dies entspricht der Vorgabe in Artikel 16c Absatz 3 Satz 1 der RL 2023/2673, wonach der Verbraucher „über den zu zahlenden Betrag nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe p ordnungsgemäß unterrichtet wurde“. Eine ordnungsgemäße Unterrichtung setzt danach eine Unterrichtung zu dem in Artikel 16a Absatz 1 genannten Zeitpunkt der RL 2023/2673 („rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist“) voraus.

Der bisherige Satz 2 1. Halbsatz wird im neuen Satz 2 mit folgenden Änderungen fortgeführt:

Dem bisherigen Satz 2 1. Halbsatz entsprechend hat der Versicherer nach dem 1. Halbsatz des neuen Satzes 2 dem Versicherungsnehmer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht erfüllt sind.

Der 2. Halbsatz des neuen Satzes 2 stellt klar, dass der Versicherer bei einem Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c BGB in diesem Fall die Prämien vollständig zu erstatten hat. Die Regelung setzt Artikel 16c Absatz 4 und 5 der RL 2023/2673 um. Danach erstattet der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Tag, an dem der Unternehmer die Mitteilung über den Widerruf erhält, jeden Betrag, den der Unternehmer vom Verbraucher nach dem Fernabsatzvertrag erhalten hat, mit Ausnahme des in Artikel 16c Absatz 1 genannten Betrags (also des Betrags, den der Verbraucher nur bei Erteilung eines ordnungsgemäßen Hinweises auf diese Rechtsfolge für die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs zu leisten hat). Der Verbraucher hingegen hat dem Unternehmer danach unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Tag, an dem der Verbraucher den Vertrag widerruft, jeden Betrag, den er vom Unternehmer erhalten hat, zu erstatten. Damit wird die Rechtsfolge bei Fehlen eines ordnungsgemäßen Hinweises auf den für die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs zu leistenden Betrag für einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c BGB über Versicherungen an die im BGB geregelten Rechtsfolgen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen angeglichen (vergleiche die Pflicht zur Rückgewähr empfangener Leistungen nach § 355

Absatz 3 BGB, während nach § 357b Absatz 2 BGB eine Verpflichtung zu Wertersatz für die vom Unternehmer erbrachte Dienstleistung nur bei ordnungsgemäßer Belehrung über diese Rechtsfolge und Zustimmung des Verbrauchers zur Ausführung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist besteht).

Satz 3 führt den bisherigen Satz 2 2. Halbsatz mit folgenden Klarstellungen fort:

Bislang hatte der Versicherer nach dem Wortlaut der Regelung die zusätzlich für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien dann nicht zu erstatten, „wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat“. Mit der neuen Formulierung wird zum einen klargestellt, dass nur in Anspruch genommene Leistungen des Versicherers aufgrund eines Versicherungsfalles, also nicht die Gefahrtragung als solche, die Prämienersatzpflicht beschränken. Zum anderen wird klargestellt, dass der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistungen bereits vor Ausübung des Widerrufsrechts in Anspruch genommen haben muss.

Im 2. Halbsatz des neuen Satzes 3 wird für Fernabsatzverträge im Sinne des § 312c BGB geregelt, dass der Versicherer im Fall der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen abweichend von der Pflicht zur vollständigen Rückerstattung der Prämien nach Satz 2 nur die bis zum Zugang des Widerrufs gezahlten Prämien in Höhe des Betrages zu erstatten hat, der die in Anspruch genommenen Leistungen übersteigt. Damit wird für Fernabsatzverträge im Sinne des § 312c BGB sichergestellt, dass der Verbraucher die bis zum Zugang des Widerrufs gezahlten Prämien auch dann im Wege der Verrechnung insoweit zurückerhält, als diese die von ihm nach den Vorgaben der RL 2023/2673 grundsätzlich zurückzugewährende empfangene Versicherungsleistung übersteigen. Übersteigt hingegen die vor Ausübung des Widerrufsrechts in Anspruch genommene Versicherungsleistung die bis zum Zugang des Widerrufs geleisteten Prämien, wird auch für Fernabsatzverträge im Sinne des § 312c BGB der allgemeine Grundsatz des bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz VVG (künftig § 9 Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz VVG-neu) fortgeführt, wonach der Versicherungsnehmer zwar die empfangene Versicherungsleistung behalten darf, der Versicherer aber die für die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs geleistete Prämienzahlungen nicht erstatten muss.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung, wonach eine Vertragsstrafe weder vereinbart noch verlangt werden darf, geht in Umsetzung von Artikel 16b Absatz 4 der RL 2023/2673 in der Formulierung auf, wonach dem Versicherungsnehmer durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen dürfen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 152 VVG)

Das Widerrufsrecht bei Abschluss von Lebensversicherungen richtet sich unabhängig vom Vertriebsweg ausschließlich nach Artikel 186 der RL 2009/138/EG. Dies folgt aus Artikel 16b Absatz 6 der RL 2023/2673 (vergleiche die Begründung zu Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe d Doppelp Buchstabe bb).

Zugunsten der Vereinheitlichung der Regelungen über den Widerruf im VVG werden die Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist auch für Lebensversicherungen beibehalten. Es ist auch für Lebensversicherungen sachgerecht, dass die Widerrufsfrist insbesondere nicht vor Erteilung der gebotenen Informationen und der Belehrung über das Widerrufsrecht zu laufen beginnt. Ebenso sachgerecht ist es aber auch für Lebensversicherungen, dass das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsabschluss erlischt, es sei denn, der Versicherungsnehmer wurde nicht gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 VVG in Verbindung mit § 152 Absatz 1 VVG über sein Widerrufsrecht belehrt. Daher sind an dieser Stelle keine Ausnahmen von § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG vorzusehen.

Diese Regelung ist mit dem für das Widerrufsrecht für Lebensversicherungen geltenden Artikel 186 der RL 2009/138/EG vereinbar. Denn nach Artikel 186 der RL 2009/138/EG ist vorzusehen, dass Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügen, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten, und die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen befreit. Daraus folgt, dass die Richtlinie die Modalitäten des Rücktritts nicht abschließend harmonisiert hat. Insbesondere enthält Artikel 186 der RL 2009/138/EG keine der RL 2023/2673 vergleichbare Regelung, nach der der Beginn der Widerrufsfrist an die Erteilung vorvertraglicher Informationspflichten geknüpft wäre. Daher ist die Regelung der Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts und der Mitteilung von Informationen zur Ausübung dieses Rechts den Mitgliedstaaten überlassen. Der EuGH hat im Hinblick auf die Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit dieser Richtlinienbestimmung Folgendes festgestellt: Das Fehlen von Informationen über das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers als solches hat Auswirkungen auf den Lauf der Rücktrittsfrist und die Vorgängerbestimmung des Artikels 186 der RL 2009/138/EG steht daher einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Rücktrittsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Rücktrittsrecht belehrt wurde. Vielmehr kann die Frist für die Ausübung dieses Rechts nicht zu laufen beginnen, wenn der Versicherungsnehmer keine Information über das Rücktrittsrecht erhalten hat (vergleiche Urteil des EuGH in der Rechtssache C-209/12 „Endress“, Rn. 27). Auch darf die Information über das Rücktrittsrecht nicht so fehlerhaft sein, dass dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben. Wird dem Versicherungsnehmer hingegen diese Möglichkeit durch die Belehrung, selbst wenn sie fehlerhaft ist, nicht genommen, wäre es unverhältnismäßig, ihm zu ermöglichen, sich von den Verpflichtungen aus einem im guten Glauben geschlossenen Vertrag zu lösen (Urteil des EuGH in den Rechtssachen C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 „Rust-Hackner“, Rn. 79). Somit kann im Einklang mit diesen Grundsätzen im nationalen Recht für den Widerruf von Lebensversicherungen in Umsetzung von Artikel 186 der RL 2009/138/EG – wie für Fernabsatzverträge mit Verbrauchern in Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 2 der RL 2023/2673 vorgesehen – die Widerrufsfrist zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss enden, sofern der Versicherungsnehmer nach dem neu gefassten § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 VVG ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Korrektur des Verweises auf § 9 Absatz 1 Satz 1 VVG. Für die Widerrufsfrist bleibt es für Lebensversicherungen innerhalb des von Artikel 186 der RL 2009/138/EG vorgegebenen Zeitraums von 15 bis 30 Tagen bei der Frist von 30 Tagen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 9 Absatz 1 Satz 1 VVG.

Zu Nummer 7 (Änderung der Anlage)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Die Musterwiderrufsbelehrung wird in Abschnitt 1 unter „Besondere Hinweise“ um einen Hinweis auf das Erlöschen des Widerrufsrechts nach dem neuen § 8 Absatz 4 Satz 2 VVG ergänzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b in Umsetzung des neuen § 9 Absatz 2 Satz 3 VVG.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 6 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Artikel 1, 3 und 5 dieses Entwurfs, die insbesondere der Umsetzung der RL 2023/2673 dienen. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der RL 2023/2673 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Anwendung der umzusetzenden Vorschriften ab dem 19. Juni 2026.

Zu Absatz 2

Artikel 6 Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Artikel 2 und 4 dieses Entwurfs, die insbesondere der Umsetzung der RL 2024/825 dienen. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der RL 2024/825 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Anwendung der umzusetzenden Vorschriften ab dem 27. September 2026.